

VII ZR 201/60

Verkündet
am 25. Juni 1962

2225 058

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts D. von W in B , S -straße ,
als Konkursverwalters über das Vermögen der Firma Bo
& H offene Handelsgesellschaft in B , Wa -straße ,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen in , R -straße ,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
14. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Bo[REDACTED] & H[REDACTED] OHG verkaufte durch schriftlichen Vertrag vom 9. November 1948 aus sogenannter OMGUS-Baumwolle hergestellte, zum Vertrieb in den früheren französischen Kolonien in Afrika bestimmte Textilien zum Preise von 1.002.750 \$ an die Union Commerciale Africaine in Paris (UCA). Sie hatte die Ware von der J[REDACTED] Export-Import Agency (J[REDACTED]) übernommen. Die Baumwolle stammte aus amerikanischen Beständen, die nach dem Kriege in größeren Mengen von der United States Commodity Credit Corporation (USCC) über die amerikanische Militärregierung nach Deutschland eingeführt und nach Verarbeitung größtenteils wieder ausgeführt wurden.

Die J[REDACTED] erteilte der Firma Bo[REDACTED] & H[REDACTED] die Ausfuhr-genehmigung, nachdem es ihr gelungen war, den hier fraglichen Posten USCC-Textilien in das Handelsabkommen zwischen Frankreich und den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 16. Dezember 1948 aufnehmen zu lassen. Die UCA nahm jedoch nur für 350.000 \$ Textilien ab. Für den darüber hinausgehenden Kaufpreis verweigerte die französische Regierung die Zahlungsbewilligung in Dollar.

Da alle Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Stellen mit dem Ziel, die Ausfuhr der restlichen Ware doch noch zu ermöglichen, erfolglos verliefen, verkaufte die Firma Bo[REDACTED] & H[REDACTED] die Textilien im Inland unter Preis.

Den dadurch sowie durch Zinsverluste entstandenen, auf insgesamt 2.643.100 DM bezifferten Schaden hat der Kläger als Konkursverwalter der im Laufe des Rechtsstreits zusammengebrochenen Firma Bo[REDACTED] & H[REDACTED] in Höhe eines Teilbetrages von 30.000 DM nebst Zinsen gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der J[REDACTED] geltend gemacht.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten der J. bei dem Verkauf der Textilwaren in Abrede gestellt. Sie ist ferner der Meinung, ein etwaiger Anspruch der Firma B. & H. gegen die J. sei dadurch erloschen, daß die Gemeinschuldnerin ihn nicht rechtzeitig bei dieser angemeldet habe. Für etwaige Ansprüche der Gemeinschuldnerin gegen die J. hafte sie aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht aus dem der Vermögensübernahme oder der Funktionsnachfolge.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die eingeklagte Forderung weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht läßt es dahingestellt, ob der Kläger die Entstehung eines Anspruchs der Gemeinschuldnerin gegen die J. aus einem Kommissions- oder Geschäftsbesorgungsvertrag schlüssig vorgetragen hat. Jedenfalls hält es eine etwaige Forderung nach Art. 5 der Gesetze Nr. 19 und 56 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 26. Januar 1950 und 30. Juni 1951 - AB1 S. 86 und 960 - für erloschen, weil die Gemeinschuldnerin sie nicht bei der J. angemeldet habe (BU S. 12 ff).

Die gegen diese Auffassung gerichteten Angriffe der Revision können das angefochtene Urteil nicht zu Fall bringen.



1) Fohl geht die Ansicht, die AHK-Gesetze Nr. 19 und 56 seien nicht auf privatrechtliche Geschäfte anzuwenden, welche die J. während ihrer Liquidation abgeschlossen habe.

a) Der Vertrag der Firma Bo. & H. mit der UCA datiert vom 9. November 1948. Etwa um dieselbe Zeit hat sich die Gemeinschuldnerin die USCC-Textilien beschafft und die J. die Ausfuhrgenehmigung erteilt. Erst am 30. September 1949 ist die JEIA durch Beschluß der Alliierten Hohen Kommission in Liquidation getreten (vgl. auch JEIA-Anweisung Nr. 34 über die Beendigung gewisser Aufgaben der JEIA - BANZ-Nr. 12/49 S. 2 -; von Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 45 S. 17 f). Die J. befand sich also keineswegs in Liquidation, als sie der Gemeinschuldnerin die für die Ausfuhr bestimmten USCC-Textilien überließ.

b) Den - vom Berufungsgericht abgelehnten - Standpunkt, daß die AHK-Gesetze Nr. 19 und 56 sich nicht auf privatrechtliche Ansprüche gegen die J. bezögen, scheint der Kläger im Revisionsrechtszug nicht mehr vertreten zu wollen. Er stünde auch im Widerspruch zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. z.B. Urteil vom 16. Januar 1958 - VII ZR 433/56).

2) Die Revision möchte Art. 5 AHKG Nr. 19/56 in Anlehnung an die soeben angeführte Entscheidung (abgedruckt in WM 1958, 678, 681 f) dahin auslegen, daß nicht oder nicht rechtzeitig bei der J. angemeldete Rechte nicht schlechthin erloschen seien, sondern daß diese Vorschrift nur eine prozessuale Sperre gegen die Verfolgung derartiger Ansprüche angeordnet habe; diese aber sei mit dem Inkrafttreten der Pariser Verträge am 5. Mai 1955 hinfällig geworden.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Das Urteil des Senats vom 16. Januar 1958 befaßt sich nicht mit der Frage, ob eine Forderung, deren Anmeldung nach Art. 5 AHKG Nr. 19/56 unterlassen worden ist, später gleichwohl gerichtlich geltend gemacht werden kann. Es läßt nur eine Aufrechnung mit solchen Ansprüchen zu, sofern deren Voraussetzungen vor dem Ablauf der in Art. 5 aaO gesetzten Frist gegeben waren (§§ 387, 389 BGB).

Hier jedoch hält sich der Kläger für berechtigt, eine Forderung einzuklagen, die nach Art. 5 aaO als erloschen zu gelten hat. Das ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht möglich; denn die AHK-Gesetze Nr. 19 und 56 sind seinerzeit rechtswirksam erlassen worden, und die von ihnen herbeigeführten Rechtsfolgen konnten nach Art. 3 Abs. 1 AHKG Nr. 13 vom 25. November 1949 - AB1. S. 54 - jedenfalls bis zur Wiedererlangung der Souveränität der Bundesrepublik von deutschen Gerichten auf ihre Rechtsbeständigkeit nicht nachgeprüft werden.

II. Dem Berufungsgericht ist weiter darin beizutreten, daß sich an dem durch Art. 5 AHKG Nr. 19/56 herbeigeführten Rechtszustand durch den Wegfall des AHKG Nr. 13 nichts geändert hat. Hierfür beruft es sich auf Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Teil I des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag - ÜbV) - BGBl 1955 II 405 -. Danach bleiben alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden begründet oder festgestellt worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

1) Die Revision hält diese Vorschrift nicht für anwendbar. Sie meint, sie trete gegenüber der in Art. 4 Teil IX ÜbV und dem dazu gehörigen Briefwechsel zwischen der AHK und dem deutschen Bundeskanzler vom 19. und 21. Mai 1952 getroffenen Sonderregelung über die Behandlung des J - Vermögens zurück.

Daß diese Ansicht nicht zutrifft, ist in dem Urteil des Senats vom 12. Oktober 1961 (VII ZR 260/59 = WM 1962, 246, 248) zu II 2 a näher ausgeführt worden. Auf das dort Gesagte kann verwiesen werden.

2) Die Revision will die nach Art. 5 AHKG Nr. 19/56 eingetretenen Rechtswirkungen für die Zeit nach der Wiedererlangung der Souveränität der Bundesrepublik auch dann nicht gelten lassen, wenn Art. 2 Teil I ÜbV nicht durch die Regelung in Art. 4 Teil IX des Vertrages ausgeschlossen sein sollte.

a) Im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 20, 30, 34) führt sie aus, "festgestellt" im Sinne des Art. 2 Teil I ÜbV bedeute keine bloß deklaratorische, sondern allein eine auf der Herrschaftsgewalt der Besatzungsmacht ruhende, rechtsbegründend wirkende, konstitutive Feststellung. Davon könne bei der durch Art. 5 AHKG Nr. 19/56 geschaffenen Rechtsfolge keine Rede sein.

Auch diese Erwägungen gehen fehl. Es bedarf keines näheren Eingehens darauf, ob die vom Kläger geltend gemachte Forderung der Gemeinschuldnerin gemäß Art. 5 AHKG Nr. 19/56, wie das Berufungsgericht (BU S. 12) meint, als erloschen zu gelten hat oder ob die im Anschluß an das Urteil des Senats vom 16. Januar 1958 - VII ZR 433/56 - vertretene Auffassung der Revision den Vorzug verdient, der Anspruch sei infolge

unterlassener Anmeldung bei der JEIA nicht mehr einklagbar; in beiden Fällen würde die nach Art. 5 aaO eingetretene Rechtsfolge auf einer konstitutiven, die J. begünstigenden gesetzgeberischen Maßnahme der Besatzungsmacht beruhen. Denn die J. wäre im ersten Falle von einer etwaigen Verbindlichkeit, im zweiten von einer durchsetzbaren Schuld gegenüber der Gemeinschuldnerin befreit worden. Zugleich wäre dieser ein entsprechender Anspruch oder jedenfalls das Recht, ihn einzuklagen, entzogen worden. Durch die unterlassene Anmeldung der Forderung sind mithin, wie das Berufungsgericht in zutreffender Auslegung des Art. 2 Teil I ÜbV angenommen hat, der Gemeinschuldnerin Rechte genommen worden (BGH WM 1957, 690). Diese Rechtsfolge blieb auch nach der Beendigung des Besatzungsregimes nach deutschem Recht bestehen.

b) Gegen die Anwendbarkeit des Art. 2 Teil I ÜbV auf die AHK-Gesetze Nr. 19 und 56 bestehen, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt hat, keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

aa) Daß in dem Ausschluß nicht angemeldeter Ansprüche nach Art. 5 AHKG Nr. 19/56 vor der Wiederherstellung der deutschen Souveränität keine gegen Art. 14 GG verstoßende Enteignung lag, weil die Besatzungsmächte bei ihren Maßnahmen nicht an das deutsche Grundgesetz gebunden waren, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Bundesregierung hat aber auch durch den Abschluß der Pariser Verträge nicht etwa an einer entschädigungslosen Enteignung der Gemeinschuldnerin mitgewirkt. Denn damals war der im Art. 2 Teil I ÜbV hingegenommene Entziehungstatbestand bereits eingetreten, ohne daß die Bundesregierung nach den seinerzeit bestehenden Machtverhältnissen etwas adaran hätte ändern können (BGH WM 1962, 250).

bb) Im Abschnitt II 2 b des Urteils vom 12. Oktober 1961 (WM 1962, 248) hat der Senat die Übernahme der in Art. 6 AHKG Nr. 19/56 getroffenen Regelung durch Art. 2 Teil I ÜbV für rechtlich vertretbar gehalten. An dieser Auffassung ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht trotz der von der Revision erhobenen Bedenken festzuhalten, zumal auch das Bundesverfassungsgericht es mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt hat, daß die nach Art. 6 AHKG Nr. 19/56 getroffenen, endgültigen Entscheidungen der J. oder ihrer Liquidatoren durch Art. 2 Teil I ÜbV aufrecht erhalten worden sind (Beschuß vom 6. Februar 1962 - 1 BvL 52/55 - NJW 1962, 731 Nr. 3/4). Es bedarf daher keines näheren Eingehens auf die - rechtlich unhaltbaren - Ausführungen der Revision, daß eine Nichtigkeit des Art. 6 AHKG Nr. 19/56 wegen seines engen Zusammenhangs mit Art. 5 aaO auch die Nichtigkeit dieser Vorschrift zur Folge haben würde.

III. Das Berufungsgericht hat schließlich die Haftung der Beklagten für eine etwaige Schuld der J. gegenüber der Gemeinschuldnerin sowohl aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme (§ 419 BGB) wie aus dem der Funktionsnachfolge verneint. Auch das ist nicht zu beanstanden.

1) Bei der Übertragung von Vermögenswerten der J. auf die beklagte Bundesrepublik gemäß dem in Art. 4 Teil IX ÜbV in Bezug genommenen Schriftwechsel vom 19./21. Mai 1952 handelt es sich, wie nach Lage der Umstände nicht zu bezweifeln ist, um einen Vermögensübergang kraft völkerrechtlicher Vereinbarung. Auf derartige im öffentlichen Recht wurzelnde Vermögensübertragungen ist § 419 BGB weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar (RGZ 130, 169, 178; BGHZ 16, 184, 187; WM 1962, 249).

2) Wie der Senat in dem Urteil vom 12. Oktober 1961 (WM a. S. 249 f) ferner ausgeführt hat, würde die Beklagte für eine etwaige Schuld der J. gegenüber der Gemeinschuldnerin auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge in Anspruch genommen werden können. Einmal sind die Befugnisse, die der J. mit Bezug auf die Lenkung, Überwachung und Durchführung des deutschen Außenhandels von den Besatzungsmächten eingeräumt worden waren, nur zum Teil und mit wesentlich abgeschwächtem Inhalt auf die beklagte Bundesrepublik übergegangen. Sodann ist eine Haftung des Funktionsnachfolgers für privatrechtliche Schulden des Vorgängers von der Rechtsprechung stets abgelehnt worden (vgl. ferner BGHZ 16, 184, 187; BGH WM 1957, 1368). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlaß.

3) Eine Haftung der Beklagten für Verbindlichkeiten der J. läßt sich endlich nicht unmittelbar aus § 4 Teil IX ÜbV in Verbindung mit dem Briefwechsel vom 19./21. Mai 1952 herleiten. Aus Nr. 1 des Schreibens der AHK vom 19. Mai 1952 ergibt sich lediglich eine Verpflichtung der Bundesregierung gegenüber den Alliierten, diese von Forderungen aus der früheren Tätigkeit der J. freizustellen. Ob eine solche Vereinbarung Ansprüche von J.-Gläubigern gegen die beklagte Bundesrepublik zu begründen vermochte, ist mindestens sehr zweifelhaft. Aber selbst wenn man das zugunsten des Klägers annehmen wollte, käme eine Haftung der Beklagten nur für solche Verbindlichkeiten der J. in Betracht, deren Bestehen von dieser, ihren Liquidatoren oder einer sonstigen hierzu befugten Stelle der Alliierten anerkannt worden sind. Hieran fehlt es jedoch. Unstreitig liegt ein solches Anerkenntnis nicht vor.

IV. Hiernach hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte, auch wenn eine Forderung der Gemeinschuldnerin gegen die J. bestanden hätte

te, wegen einer solchen Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Mit dem von der Revision erneut erörterten Gesichtspunkt der Verwirkung hat sich das Berufungsgericht nicht befaßt. Auf ihn braucht auch in diesem Rechtszuge nicht eingegangen zu werden.

Die Revision ist daher, da auch sonst kein Rechtsgrund für eine Inanspruchnahme der Beklagten zu erkennen ist, als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Dr. Winkelmann Heimann-Trosien Meyer Finke